

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zweiunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.**

1907.

VI.

Ein

Berufungsschreiben Papst Nikolaus' I.
zur fränkischen Reichssynode in Rom.

Von

Ernst Perels.

Mit Recht ist in der historischen Litteratur dem Plane Nikolaus' I., in Rom eine Synode der Bischöfe des fränkischen Reiches zu veranstalten, eine grosse Bedeutung für die Einwirkung und die Herrschaftsansprüche des römischen Stuhles in der Zeit dieses Pontifikats beigelegt worden¹. Dort sollte die Absetzung der Bischöfe von Köln und Trier, Gunthars und Theutgauds, noch einmal ihre feierliche Bestätigung finden, sollte vor allem über König Lothar II. das Urteil gesprochen werden². 'Mit einem Male wäre er [der Papst] dadurch am Ziele seiner Wünsche gestanden. Denn hätte er an der Spitze der Bischöfe des Reichs das Urteil über einen fränkischen König gesprochen: wer hätte dann noch zweifeln können, dass er der oberste Herr in der abendländischen Welt sei?'³

Es ist bekannt, dass der Synodalplan des Nikolaus zur Verwirklichung nicht gelangte; er scheiterte an dem Widerstande, welchen Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche ihm entgegensetzten; auch im fränkischen Episkopat dürften einflussreiche Männer wie Hinkmar von Reims ihm wenig Sympathie entgegengebracht haben. Zweimal⁴ hintereinander innerhalb eines verhältnismässig kurzen Zeitraumes hat der Papst Einladungen zur Synode nach Rom ergehen lassen — beide Male wohl im wesentlichen mit den gleichen Verhandlungsgegenständen; beide Male hat er seine Absicht nicht durchzusetzen vermocht. Für die erste Synode, welche zum 1. November 864 einberufen wurde, sind uns Quellen vornehmlich die An-

1) Vgl. besonders: Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II², 553 f. und Dümmler, Ostfränkisches Reich II², 99 f. und 115; ferner: Parisot, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens* (843 — 923), Paris 1899, p. 257. 269; Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern* S. 523. 2) Dass auch die Sache des Ignatius, des vertriebenen Patriarchen von Konstantinopel, als Beratungsgegenstand mitangesetzt wurde, berichten (für die Novembersynode) die *Annal. Bertin.* p. 73. 3) Hauck a. a. O. S. 553 f. 4) Dass es sich wirklich um zwei Synoden handelt, ist in der neueren Litteratur die durchweg herrschende Ansicht. Auch aus dem folgenden wird es sich ergeben. Vgl. dazu, besonders auch über die Litteratur, Parisot l. c. p. 269, N. 2.

nen Hinkmars¹ und das einzige erhaltene Einladungsschreiben, gerichtet an Rudolf, Erzbischof von Bourges². Ueber ihren Verlauf wissen wir nur, dass sie jedenfalls als Generalsynode nicht zustande kam; dass Gunthar und Theutgaud in der Hoffnung erschienen, durch Vermittlung des Kaisers, Ludwigs II., restituiert zu werden, ohne hierin einen Erfolg erzielen zu können³, und dass der zu mehreren Malen als päpstlicher Legat verwandte, doch wenig zuverlässige Bischof Radoald von Porto damals abgesetzt und exkommuniziert wurde⁴.

Was die zweite anbetrifft, welche am 18. oder 19. Mai 865 stattfinden sollte, so waren wir für sie in erster Linie angewiesen auf ein Schreiben des Bischofs Adventius von Metz an den Papst⁵, dann auf den Brief Nikolaus' I. an Erzbischof Ado von Vienne vom 9. Juni 865⁶ und endlich auf den Brief Nikolaus' an die Könige Karl und Ludwig⁷, in welchem er seiner Entrüstung über die nicht zustande gekommene Synode offensten Ausdruck gibt⁸.

Erweitert wird unsere Kenntnis dieser Synode und zugleich werden die Umstände ihrer Einberufung näher beleuchtet durch ein meines Wissens ungedrucktes und unbekanntes Brieffragment, welches sich bei näherer Untersuchung als einziges erhaltenes Einladungsschreiben zu der zweiten Synode herausstellen wird. Es befindet sich im Cod. Vatic. Reg. Christ. 566 fol. 51, am Anfang der wichtigen Nikolausbriefsammlung, welche diese alte Hs. enthält⁹.

Wir geben dasselbe zunächst im ganzen wieder, um es dann im einzelnen zu analysieren, Absender, Empfänger und die chronologische Einreihung festzustellen und schliesslich den Wert seines Inhalts in prüfender Erläuterung zu bestimmen.

1) Ann. Bertin. p. 73 sq. 2) J.-E. n. 2764. Die eigentliche Anforderung, zur Synode in Rom zu erscheinen, nimmt in diesem Briefe übrigens einen sehr geringen Raum ein (Migne CXIX, col. 883). 3) Ann. Bertin. p. 74; Ann. Fuld. p. 63. 4) Mansi XV, 184; cf. Liber pontificalis ed. Duchesne (Vita Nicolai) II, 159. — Zur Synode vgl. Dümmler a. a. O. S. 99 ff. Die Einreihung der Einladungen für diese Synode in den September 864 ist wohl zu spät. Siehe unten S. 141, N. 4. 5) MG. Epist. VI, 224. 6) J.-E. n. 2790, Migne CXIX, col. 917. 7) J.-E. n. 2788, Migne CXIX, col. 921. 8) Dieser Brief ist zeitlich um Ostern 865 einzureihen. Sachlich dürfte man ihn auf den doppelten Misserfolg beziehen können. 9) Für die Monumenta Germaniae schrieb es der frühere Mitarbeiter A. V. Müller ab; Herr Geheimrat Holder-Egger hatte die Güte, die Abschrift bei seinem letzten Aufenthalte in Rom noch einmal mit der Hs. zu vergleichen. — Noch bei von Pflugk-Harttung, Iter Italicum p. 145 ist das Stück nicht verzeichnet.

Cod. Vat. Reg. 566 fol. 51.

Kap. IV. Quia vero Hlotharium cum suis fautoribus excommunicatum esse superius intimavimus, ne ob id reverentia vestra ab illo monendo cessandum existimet: ortamur quantum ad ea, quae ad salutem attinent^a mentis^a, cum eo loqui ne dubitetis. Vigeat itaque in vos pastoralis circa illum sollicitudo, et nunc vitę praesentis brevitatem atque miseriam exponendo, nunc ei aeternę felicitatis gaudia prędicando, nunc tantum et tale flagitium, quo tenetur asstrictus, inculcando^b, nunc dei timorem pariter et amorem ante oculos eius praeponendo ad ipsius praecepta eum convertere et ad eius mandata studetote, et quicquid in hoc faciendo proficeritis, nobis intimare sanctitas vestra ne differat. Sin autem nil salutis ipsius optinere apud eum valuerit, id ipsum quoque pontificio nostro referre pariter et, quibus inpedientibus fructum labor noster non capiat, indicare durum non iudicet.

Kap. V. Pręterea fraternitas vestra noverit deo auctore pro hoc et pro communibus ecclesiasticis et innumeris necessitatibus plebis dei quinta decima Kal. Iun. synhodium nos Romae caelebraturos. Ad quam sanctitas vestra, si possibile illi fuerit, venire ne utcumque detrectet; sin autem, duos fratrum et coepiscoporum nostrorum, suffraganeorum scilicet vestrorum, praesignato tempore pro sua vice tenenda omni remota occasione transmittat.

Kap. VI. Porro de epistola, quam Aluicum quendam clericum detulisse perhibetis et, utrum a nobis missa fuerit, vobis per nos patefieri flagitastis: noveritis iam sanctitati vestrae pridem scripsisse, sed fortasse ad vos delata non est. Fraternitati vestrae idcirco nunc exemplar illius duximus per harum latorem mittendum.

Kap. VII. Ad extremum autem vestrae notum facimus sanctitati fratres et coepiscopos nostros, qui in Gallicanis provinciis sunt, non minus dira vel gravia de suis provinciis^c quam vestra fraternitas detulisse^d ideoque petisse ab apostolatu nostro synhodium aut per nos aut per missos nostros apud se pro repellendis talibus fieri. Sed quia hostium sanctae dei ecclesiae iniquitas non permittit et

a) Korrig. aus 'attinententis'. b) Konjektur von Holder-Egger. Das Wort ist in der Hs. nicht sicher lesbar (vielleicht etwa 'unacleando' verschrieben). Müller schrieb 'enucleando'. c) 'prouintis', zweites i übergeschrieben. d) Statt d wollte der Schreiber zuerst einen anderen Buchstaben schreiben, wie ein Schnörkel oben am d erkennen lässt.

multifarie oppraessiones, quas indesinenter fortasse maiores quam vos perpetimur, id nos perficere non sinit^a: Romae tempore quo praemisimus multarum provinciarum convocatis *fol. 51'. episcopis *synhodom caelebrare disponimus. Cuius rei gratia ad eosdem fratres et coepiscopos nostros metropolitae epistolas sicut et vobis direximus, ut, quia penes illos hanc, causis quas superius meminimus obsistentibus, cumvocare^b non possumus, ipsi ad nos venire vel binos suffraganeorum suorum transmittere studeant. Quas rogo sanctitas vestra recipiens singulas quasque, quibus a nobis misse sunt, per idoneum missum destinare sine mora procuret. Optamus fraternitatem vestram in Christo nunc et semper bene valere.

Wenn auch die Einführung des Briefes und die ersten drei Kapitel verloren sind, so ist uns doch ein so reichlicher Bruchteil des Textes erhalten, dass wir die erhebliche Bedeutung des Schreibens deutlich zu erkennen vermögen. Was der verlorene Teil des Briefes enthalten haben kann, dafür fehlen uns die Anhaltspunkte bis auf einen, welcher gleich am Beginn des Fragmentes gegeben ist: 'Quia vero Hlotharium cum suis fautoribus excommunicatum esse superius intimavimus'. Wir wollen diesen Punkt, die Frage der Exkommunikation Lothars II., welcher eine besondere Untersuchung erfordert, später eingehend erörtern und Kap. IV für die nähere Bestimmung unseres Schriftstückes zunächst ausschalten.

Wir beginnen mit Kap. VI und es ergibt sich sogleich folgendes: Der hier genannte Kleriker Aluicus ist identisch mit dem Kleriker desselben Namens, welchen Nikolaus I. in seinem Briefe an Erzbischof Ado von Vienne vom 30. März 864 (J.-E. n. 2755) erwähnt. Zum Vergleich und zur genaueren Erkenntnis sei die betreffende Stelle¹ jenes Schreibens hier angeführt²:

'Interea de illo clerico, Aluico nomine, quem per ordines ecclesiasticos usque ad subdiaconatum vixisse dicitis, cur nostra auctoritate uxorem duxerit, miramur, et eo quod nulli umquam exceptis illis, quos ecclesiastica regula habere permittit, uxorem ducendi licentiam dedimus. Nam exem-

a) So Hs. b) 'cūvocare' Hs.

1) Migne CXIX, col. 870. 2) Die im folgenden im Wortlaut angeführten Zitate von Nikolaus-Briefen sind z. T. bereits nach dem verbesserten Texte der für die Epistolae vorbereiteten Ausgabe wiedergegeben.

plar epistolae, quod misistis, non recognovimus, sed nec illius stilum a nobis directum fuisse meminimus. Quocirca vestra fraternitas sollicita investigatione perquirat, ut, quis auctor illius epistolae fuerit, valeat inveniri, quatinus cum apostolica auctoritas mittitur non fuscetur; et si vestros legatos destinaveritis, per eos ut ipsam epistolam nobis dirigatis, optamus, quo cum illam contemplati fuerimus, vos de hac causa certissimos reddere possimus'.

Der Kleriker Aluicus hatte sich also, um sich verheiraten zu können, eines gefälschten päpstlichen Schreibens bedient, in welchem ihm dazu 'auctoritate apostolica' die Erlaubnis gegeben war. Ado von Vienne hatte aber Verdacht geschöpft und eine Kopie des fraglichen Papstschreibens dem Papste selbst mit der Anfrage nach der Autenticität zugeschickt. Nikolaus verneint dieselbe; er befiehlt genaue Untersuchung der Angelegenheit und Nachforschungen nach dem Fälscher, endlich Uebersendung des angeblichen Originals selbst, um noch bestimmtere Auskunft geben zu können¹. Eben jener Anfrage Ado's nach der Echtheit des Briefes, welchen Aluicus überbrachte, erwähnt nun unser Schreiben; es fügt hinzu, dass hierauf bereits geantwortet sei, der Brief (J.-E. n. 2755) sei aber wohl nicht angekommen und werde deshalb jetzt in einem zweiten Exemplar noch einmal mitgeschickt.

Absender und Adressat können daher nicht zweifelhaft sein; es sind dieselben wie in J.-E. n. 2755: Nikolaus I. und Ado von Vienne. Auch der Stand der Ueberlieferung passt vortrefflich zu den dargelegten Tatsachen: Im Cod. Reg. 566 folgt unmittelbar auf unser Fragment der demselben noch einmal beigefügte Brief J.-E. n. 2755. Dadurch dass der letztere datiert ist, ergibt sich nun auch sofort für die Zeiteinreihung des vorliegenden Papstbriefes ein wichtiger Anhalt.

Der eben genannte Brief an Ado trägt das Datum des 30. März 864; auf ihn hätte Nikolaus nach dem Wortlaut von Kap. VI bereits eine Antwort erhalten können, wenn derselbe richtig an seinem Bestimmungsorte eingetroffen wäre. Wir dürfen daher schliessen, dass der vorliegende Brief mehrere Monate später als jener, etwa zu Beginn des Herbstes 864, abgefasst wurde. Hierzu passt auch, dass der nächste Brief, welchen der Papst an Ado sandte — derselbe enthält über die Synodalfrage

1) Vgl. auch Langen, Geschichte der römischen Kirche III, 48, N. 1.

nichts —, vom 11. Dezember 864 datiert ist¹; auch in der genannten Handschrift folgt er sogleich nach den beiden anderen Stücken².

Unser Fragment enthält aber ausserdem noch eine direkte Zeitangabe. In Kap. V wird Ado zu einer Synode nach Rom auf den 18. Mai — nach den vorausgegangenen Ausführungen kann nur der 18. Mai 865 gemeint sein — eingeladen. Dass zu derselben Synode auch an die anderen Metropolen in den gallikanischen Provinzen Einladungsschreiben ergingen, erfahren wir aus Kap. VII; Ado bekam dieselben damals mitgeschickt mit der Bitte um Weiterbeförderung. Es ist unzweifelhaft, dass diese Schreiben keine anderen sein können, als diejenigen, welche der Bischof Adventius von Metz in dem bereits erwähnten, wohl kurze Zeit nach der Zusammenkunft Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen in Tusey (Mitte Februar 865) verfassten Schreiben an Nikolaus erwähnt. Dort heisst es³:

‘De cetero excellentissimi pontificatus vestri litteras de manibus serenissimorum regum Hludwici maioris et Caroli isto tempore suscepimus, directas omnibus archiepiscopis eorumque coepiscopis in regno gloriosi regis Hlotharii constitutis, ubi aut archiepiscopos singularum provinciarum aut binos illorum suffraganeos XIII. Calendis Iunii Romam ad vestram sanctam synodum evocastis. Nos vero spiritali et reverendae praeceptioni vestrae modis omnibus parere desiderantes veluti Deo, in cuius vice et nomine cuncta peragitis, ad nostram recurrimus possibilitatem et proprii corporis imbecillitatem’.

Die Ansagen zur römischen Synode auf den (18. oder) 19. Mai 865⁴ werden hier also in bestimmtester Weise genannt, und zwar in einer Form, welche der Fassung unseres Einberufungsschreibens aufs genaueste entspricht. Wenn wir demnach mit Jaffé-Ewald annehmen⁵, dass die Ein-

1) J.-E. 2772. 2) Cod. Reg. 566, welcher noch gegen Ende des 9. Jh. entstanden sein dürfte, ist seinem Ursprunge nach überhaupt mit der Persönlichkeit Ado's von Vienne in nahe Verbindung zu bringen. Unter den zwölf Papstbriefen Nikolaus I. und Hadrians II., welche er enthält, sind zehn an Ado selbst gerichtet. 3) MG. Epist. VI, 224. 4) Der Unterschied des einen Tages darf wohl als irrelevant angesehen werden. — Dagegen ist mit dem neuen Quellenzeugnisse der Vorschlag Hefele's, Konziliengeschichte IV, 280, N. 2, Kal. Iun. in Kal. Nov. umzuwandeln, den auch Jaffé-Ewald (n. 2769) als möglich gelten lassen, wohl definitiv als nicht annehmbare Konjektur erwiesen. Vgl. auch Hauck a. a. O. S. 554, N. 3. 5) J.-E. n. 2769 und 2770. Als Adressaten wären hier statt der Könige in erster Linie die Bischöfe in den verschiedenen Reichen zu nennen gewesen als diejenigen, welche doch die eigentlichen Einladungen zur Synode erhielten.

ladungsschreiben zu gleicher Zeit mit dem Briefe an Adventius vom 17. September 864¹ in Rom erlassen wurden², so ist damit die Datierung unseres Fragmentes auf den Tag bestimmt. Der September als Abfassungszeit eines Briefes an Ado passt auch gut zu der Datierung der beiden zeitlich benachbarten Briefe an denselben Erzbischof, vom März und vom Dezember³, und auch zu unserem vorherigen Ansatz für den Herbst 864. Die bis zur Synode bleibende Frist von acht Monaten darf unter Berücksichtigung der Entfernungen, der grossen Anzahl der Geladenen und der notwendigen Vorbereitungen für eine so wichtige und aussergewöhnliche Zusammenkunft keineswegs als allzu lang angesehen werden⁴.

Als Hauptzweck der Synode nennt Kap. V die Sache Lothars, im übrigen macht der Papst keine konkreten Angaben über ihre Bestimmung. Für uns wichtige Mitteilungen enthält aber Kap. VII, vor allem die neue und überaus interessante, Nikolaus habe von den fränkischen Bischöfen Briefe über die schlimmen Zustände in den dortigen Landen erhalten und sei von ihnen gebeten worden, zum Zwecke der Abhilfe selbst oder durch seine Legaten bei ihnen eine Synode abzuhalten⁵. Wenn der Papst eine derartige Aufforderung ablehnte — nicht in schroffer Sprache, wie sie ihm bei anderen Gelegenheiten so sehr wohl zu Gebote stand, sondern in höchst gewandter Form unter Berufung auf die eigenen noch grösseren Bedrängnisse — und statt dessen, die Situation beinahe umkehrend, die Bischöfe zu

1) J.-E. n. 2768. 2) Ganz sicher ergibt dies die betreffende Stelle des Adventiusbriefes an den Papst nicht. Aber es erscheint doch aus dem Wortlaute in hohem Masse wahrscheinlich, dass er die päpstlichen Schreiben gleichzeitig empfing, dass sie daher auch gleichzeitig abgesandt worden waren. Das (undatierte) Schreiben an Adventius (J.-E. n. 2768) ist zweifellos für den gleichen Tag anzusetzen wie das (datierte) an Bischof Franco von Tongern (J.-E. n. 2767). 3) J.-E. n. 2755 und 2772; s. oben S. 139 f. 4) Dagegen wäre die Frist sicherlich viel zu kurz bemessen gewesen, wenn man die Einberufungsschreiben für die November-synode in die Mitte des Septembers 864 verlegte, wie dies Dümmler a. a. O. S. 99 tut. Das genannte Schreiben an Rudolf von Bourges (J.-E. n. 2764) ist wohl bestimmt früher anzusetzen. Vgl. o. S. 136, N. 4. — Den Plan, im November eine Generalsynode abzuhalten, hatte Nikolaus, wie man annehmen darf, frühzeitig aufgegeben und dieselbe auf das folgende Jahr verschoben. 5) Dass an ihn aus dem Frankenreiche die Aufforderung zur Veranstaltung einer Synode gelangte, schreibt Nikolaus auch in dem Briefe an Ado vom 9. Juni 865 (J.-E. n. 2790; Migne CXIX, col. 917) und in einem Briefe an Karl den Kahlen und Ludwig den Deutschen (J.-E. n. 2788; Migne CXIX, col. 922). An beiden Stellen ist die Fassung wohl absichtlich unbestimmt.

sich nach Rom berief, so haben wir ein neues Zeichen der hohen diplomatischen Geschicklichkeit vor uns, mit welcher die päpstliche Politik während dieses Pontifikats geleitet wurde.

Wir ersehen ausserdem hieraus, dass die Entsendung des Bischofs Arsenius, welcher im Anfange des Jahres 865 als päpstlicher Legat nach Deutschland zog, bei Erlass dieses Schreibens noch nicht ins Auge gefasst war¹. Mit der Entsendung des Arsenius den Synodalplan aus freien Stücken fallen zu lassen², war kein Grund vorhanden; es würde das freiwillige Aufgeben eines so bedeutsamen Projekts auch durchaus nicht in den Rahmen der ganzen Politik des Papstes passen. Dem widerspricht vor allem der ganze Eingang des schon genannten Briefes J.-E. n. 2788³. Mit voller Klarheit erkennen wir hier, dass der Synodalplan für Nikolaus in dem Augenblicke gescheitert war, als er von Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen die absagende Antwort auf seine Einladungsschreiben an die Bischöfe in den verschiedenen Teilen des fränkischen Reiches erhielt. Das Eintreffen dieses verlorenen Briefes in Rom ist für den April 865 anzusetzen; um Ostern, das auf den 22. April fiel, hat Nikolaus dieses Schreiben der Könige erwiedert und ihnen in scharfen, vorwurfsvollen Worten die Nichtigkeit der Entschuldigungsgründe dargetan⁴. Auch Ado muss von der Aufgabe der für den Mai angesagten Generalsynode bald Kunde erhalten haben; denn er fragte beim Papste nach den Gründen an, um deren wegen die Synode nicht stattfinde, und schon am 9. Juni 865 antwortete ihm Nikolaus⁵. Freilich werden wir in diesem Briefe nicht die wahren Ursachen zu suchen haben — diese gehen aus dem soeben erwähnten, wohl noch in der ersten Zornesaufwallung verfassten Schreiben an die fränkischen Könige zu deutlich hervor —, weshalb die Synode nicht gefeiert wurde. Wenn der Papst hier sagt, die fränkischen Bischöfe hätten selbst wiederholt nach einer Synode in Rom verlangt⁶; er aber habe jetzt den

1) Ein neues Argument für die angesetzte Datierung und auch gegen jede Annahme, dass die Schreiben zur Mai-Synode erst zu Ende des Jahres 864 oder zu Beginn des Jahres 865 ausgefertigt sein könnten.
 2) Die Ansicht, dass dies geschah, vertritt Langen a. a. O. III, 64 Anm. Vgl. gegen dieselbe besonders Hauck a. a. O. S. 554, N. 4, welcher wohl mit Recht annimmt, dass der mündliche Auftrag des Arsenius gerade auf Förderung des Synodalplanes ging.
 3) Migne CXIX, col. 921 sq.
 4) Vgl. Dümmler II, 115.
 5) J.-E. n. 2790, Migne CXIX, col. 917.
 6) Vgl. oben S. 141.

Arsenius zur Untersuchung der betreffenden Angelegenheiten nach den fränkischen Reichen gesandt und deshalb geglaubt, zu dieser Zeit gerade die dortigen Bischöfe nicht fortberufen zu dürfen, so können wir, auf die entgegengesetzten Zeugnisse gestützt, sagen, dass diese Ausführungen im wesentlichen den Tatsachen nicht entsprechen, sondern dass so der Mann schrieb, für den es einen Misserfolg des römischen Stuhles, das Fehlschlagen eines päpstlichen Projektes nicht gab, der es jedenfalls auf die Anfrage von aussen her nicht eingestehen wollte und nicht einzugestehen brauchte. Der tatsächliche Grund war und blieb die rundweg ablehnende Haltung Karls und Ludwigs, welche die Bedeutung des Schrittes, den der Papst unternommen hatte, wohl erkannten¹.

Wir haben das erste der erhaltenen Kapitel des Briefes bisher bei Seite gelassen. Es beginnt sofort — so scheint es — mit der Mitteilung einer Tatsache, welche nicht nur in die Zeit, für welche wir die Entstehung des Briefes festgestellt haben, nicht passt, sondern welche sich überhaupt zeitlich nicht einreihen lässt. Die Aussage, Lothar sei exkommuniziert worden, steht im stärksten Widerspruch zu den Zeugnissen aller wichtigen in Betracht kommenden Quellen, und es ist daher auch in der Litteratur, die, soweit ich sehe, durchgehend herrschende Anschauung, dass von einer ausdrücklichen und förmlichen Exkommunikation des Königs, wie sie die Waldrada traf, nicht gesprochen werden kann. Dümmler betont mit Recht, dass nur späte und schlecht unterrichtete Schriftsteller von der Tatsache der Exkommunikation zu berichten wissen².

Nur einige der wichtigsten Gegenzeugnisse seien hier aus den Quellen angeführt. Als kurze Zeit nach der Absendung des vorliegenden Briefes der Legat des Papstes, Arsenius, nach Deutschland kam, da stellte er nach dem Berichte Regino's³ Lothar II. vor die Alternative: Anathem oder Wiederannahme der Theutberga und Verstossung der Waldrada; der König musste sich wohl oder übel für das letztere entscheiden. Noch genaueres berichtet uns mit Bezug auf die Entsendung des Arsenius ein Brief des Papstes an Lothar selbst, welcher zu Ende des Jahres 864 abgefasst ist⁴. Nikolaus sagt⁵, nur die Liebe zu seinem

1) Vgl. Dümmler a. a. O. S. 115; Hauck a. a. O. S. 554 f. 2) a. a. O. S. 172. In Anm. 4 sind die Belegstellen gegeben. 3) Script. rer. Germ. p. 84. 4) J.-E. n. 2778. 5) Floss, Leonis p. VIII. privilegium de investituris p. 32.

Bruder, Kaiser Ludwig II., habe ihn bewogen, den gegen ihn zu fällenden Endspruch noch hinauszuschieben¹; kehre aber der jetzt zum Zwecke seiner Ermahnung ausgesandte Legat Arsenius zurück, ohne hierin einen Erfolg erzielt zu haben, so erklärt er: '*coram tota et cum tota ecclesia luce clarius peremptorio dei iudicio, tota producta spicula, patieris et procul dubio cunctis videntibus precipitaberis*'. Hinkmar erwähnt diesen Brief und die darin enthaltene Androhung der Exkommunikation in seinen Annalen und, gegen den Papst wegen des Ausganges der Sache Rothads von Soissons heftig erbittert, fügt er ironisch hinzu²: Nikolaus habe Lothar ja schon in mehreren früheren Briefen als einen Exkommunizierten und von der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossenen vielfach verkündigt. Aber auch aus späterer Zeit seien noch einige Zeugnisse beigebracht, welche gleichfalls die förmliche Verhängung der Exkommunikation ausschliessen und damit die zeitliche Ansetzung unseres Briefes lediglich auf Grund der Tatsache der Exkommunikation auch für jede andere Zeit unmöglich machen. In dem Briefe an Karl den Kahlen und Ludwig den Deutschen, abgefasst um Ostern 865, heisst es über Lothar³: '*vindictam in eum, ne sanguis effunderetur et ne bella excitarentur, propalare distulimus*', Worte, welche übrigens nicht nur die Exkommunikation, sondern auch die Absetzung des Königs anzudrohen scheinen⁴. Das Schreiben des Papstes vom 13. Juni 866, welches allen Bischöfen im fränkischen Reiche die am 2. Februar desselben Jahres feierlich vollzogene Exkommunikation der Waldrada meldete, sagt zwar⁵: dieselbe sei '*cum universis complicibus fautoribusque suis*' aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgestossen⁶, lässt aber aus dem Schluss deutlich erkennen, dass Lothar jedenfalls nicht als ausdrücklich exkommuniziert zu gelten hatte. Noch charakteristischer

1) Hierdurch wie auch durch einige der folgenden Quellenbelege ist zugleich jede Vermutung einer etwa schon früher verhängten Exkommunikation ausgeschlossen. Die erste Androhung der Exkommunikation für Lothar enthält J.-E. n. 2725, adressiert an alle Erzbischöfe und Bischöfe per Galliam et Germaniam (Migne CXIX, col. 800). Dieses Schreiben ist wohl in J.-E. n. 2776 (Migne col. 916C), in J.-E. n. 2778 (Floss I. c. p. 32) und in J.-E. n. 2788 (Migne col. 924B) gemeint, da das 'Commonitorium' für die Bischöfe Radoald und Johannes ebensowenig wie der an sie gerichtete Brief (J.-E. n. 2726) über die Frage der Exkommunikation etwas mitteilen. Vgl. auch Parisot I. c. p. 277, N. 3. 2) Ann. Bertin. p. 76. 3) J.-E. n. 2788; Migne CXIX, col. 924. 4) Vgl. Hauck a. a. O. S. 555. 5) J.-E. n. 2808; Migne CXIX, col. 972. 6) Cf. Regnon. Chron. p. 87; Ann. Fuld. p. 66.

und durchaus deutlich ist eine Stelle des Briefes, welchen Nikolaus am 25. Jan. 867 an alle Bischöfe im Reiche Lothars richtete. Zum dritten Male machte er ihnen hier von der Exkommunikation der Waldrada Mitteilung und fügt hinzu: 'Nam quantum sit ipsa cunctis severius punienda, in hoc certum est demonstrari, quod rex quidem Hlotharius adeo iniquitatem suam agnovit, ut hanc etiam et corrigeret, ipsa vero nec agnovit nec confessa est nec venenum suae mentis deseruit'¹. Nur die Waldrada also hat in aller Form die Exkommunikation getroffen. Dasselbe beweist ein Passus in dem Briefe, welchen er wohl zu der gleichen Zeit an Lothar selbst richtete: Waldrada sei exkommuniziert — er mahnt ihn, ihre Kommunion zu meiden —: 'quamobrem cavendum est, ne cum ea pari mucrone percellaris sententiae ac pro unius mulieris passione et ad sulfureos foetores et brevissimi temporis desiderio vinctus et obligatus ad perenne traharis exitium'². Doch genug der Belege; sie reichen hin, um zu beweisen, dass eine feierliche Exkommunikation über Lothar II. nicht ausgesprochen worden ist. Hinzuzufügen ist noch, dass wir auch für den kurzen Rest des Lebens Nikolaus' I. dafür nicht die Spur eines Beweises beibringen können³, während uns aus dem Anfange des Pontifikats Hadrians II. — im August 869 ist Lothar II. bereits gestorben — sogar wiederum Gegenzeugnisse zur Verfügung stehen⁴. Auch ein Schreiben Karls des Kahlen an Hadrian II. aus dem Jahre 871 ist hier noch zu nennen; der westfränkische König sagt hier ausdrücklich: Nikolaus hat jenen (Lothar) nicht exkommuniziert⁵.

1) J.-E. n. 2871; Migne CXIX, col. 1139 sq. Vgl. auch Dümmler a. a. O. S. 172. 2) J.-E. n. 2873; Migne CXIX, col. 1149 sq. 3) Vgl. Dümmler a. a. O. S. 171. Ueber den Brief des Papstes vom 31. Okt. 867 an die Erzbischöfe und Bischöfe im Reiche Ludwigs des Deutschen (J.-E. n. 2886; Migne CXIX, col. 1173) siehe noch u. S. 147; auch er handelt nur in allgemeinen Sätzen von der kirchlichen Stellung Lothars, von einer Exkommunikation enthält er nichts. 4) In J.-E. n. 2892 (Migne CXXII, col. 1261) wird Lothar wieder mit Exkommunikation bedroht. Indirekt geht auch aus den päpstlichen Schreiben, welche die Lösung Waldradas vom Banne melden (J.-E. n. 2897. 2898), deutlich hervor, dass von einer Exkommunikation des Königs nicht die Rede gewesen sein kann. — Die Mitteilung, dass die Vergehen Lothars durch Nikolaus 'censura fuerant emendata canonica' (J.-E. n. 2892; Migne CXXII, col. 1259), besagt nur, dass der Papst durch seine Verfügungen in die Sache eingriff. 5) Dümmler a. a. O. S. 172, N. 2 (Delalande, Concilior. Galliae suppl. p. 265).

Wie ist demnach der Anfang unseres Brieffragmentes zu erklären? Es sind mehrere Zeugnisse vorhanden, welche, wenn wir nicht irren, die richtige Deutung der so auffallenden Stelle ermöglichen.

Es wurde schon bemerkt, dass Hinkmar für das Jahr 865 erklärte, Nikolaus habe den König Lothar schon oft als Exkommunizierten verkündigt. Als besonders charakteristisch, wie man die kirchliche Stellung des Königs wohl aufzufassen hat, erscheinen einige Stellen aus zwei Briefen des Papstes, welche beide in das Jahr 864, also in das Abfassungsjahr auch unseres Fragmentes, gehören. Der eine (J.-E. n. 2758) ist gerichtet an Ludwig den Deutschen; er enthält die Antworten auf die in seinem Auftrage durch den Bischof Salomo von Konstanz an den Papst gerichteten Anfragen. Es heisst hier an einer Stelle¹: 'Quod si totiens conventus parere nobis distulerit [sc. Hlotharius], neminem Christianorum cum eo volumus familiaritatem aliquam habeat, sed sit ulterius omnibus sicut ethnicus et publicanus cum familiaribus suis', und weiter²: 'similiter et a Hlotharii communione se omnino suspendat [sc. Hludovicus rex Germaniae], ita dumtaxat si idem Hlotharius monita nostra neglegens in copula Waldradae permanere delegerit vel si cuilibet damnatorum praefatorum contra decreta nostra renitenti communicare vel favere praesumpserit. Alioquin nec Dei nec beatorum apostolorum Petri et Pauli nec sanctae catholicae et apostolicae ecclesiae communionem habere procul dubio poterit'.

In einem Briefe an die Erzbischöfe im Reiche Lothars sodann, abgefasst gegen Ende des Jahres 864, sagt der Papst³: '— — precando, obsecrando, suadendo, modo caduca huius mundi prospera exponendo, modo in aeternum mansura gaudia praedicando iam nominatum regem frequentius adeatis et tam ex auctoritate dei quam etiam ex nostri apostolatus iniuncta vobis praeceptione, quousque, si non oboedierit hanc quam nunc habet is adulteram mulierem proiciens, finitivam permansoriamque demus super eam sententiam, et exhortari eum et admonere omni tempore ac metu repulso curetis et segnitia vel taedio deposito, quibus hactenus eratis depressi, hunc constanter

1) Migne CXIX, col. 873. 2) L. c. col. 874. 3) J.-E. n. 2776; Migne CXIX, col. 916. Vgl. Dümmler a. a. O. S. 131. — Die Stelle hat auch in der Form Aehnlichkeit mit der in unserem Briefe: ganz in der gleichen Weise wie dort die Bischöfe in Lothringen, wird hier Ado aufgefordert, auf den König einzuwirken.

arguere et decenter corripere studeatis praenunciantes pariter et quae illi ventura sunt, immo iam imminet, videlicet quia post nostram ac sanctae ecclesiae in ipsum prolatam manifestam sententiam nulla cum eo eritis communione potituri. Nam ut e diverso colligitur, nostrae communionis cum moecha sibi sociata et fautoribus suis ipse iam dudum factus est exors: quod in epistola et commonitorio, [quod] Radoaldo tunc episcopo et Iohanni dederamus episcopo legatione fungentibus in eundem ipsum Hlotharium, liquido poterit inveniri¹.

Beide Stellen² geben m. E. die Aufklärung der ganzen Frage und lösen den scheinbaren Widerspruch, in welchem das Fragment zu unserer sonstigen Kenntnis zu stehen scheint: der König ist nicht förmlich exkommuniziert worden, aber er gilt dem Papste mit Waldrada³ und allen ihren Begünstigern als Exkommunizierter, solange er den Befehlen des römischen Stuhles nicht gehorcht, d. h. solange die Eheirrung nicht beseitigt ist. Etwas derartiges, wird man annehmen dürfen, hat auch der verlorene Teil unseres Schreibens an Ado von Vienne enthalten, und die Stelle im Anfange des erhaltenen wird dementsprechend zu deuten sein. Noch ein weiterer Brief des Nikolaus, an Karl den Kahlen gerichtet, gibt uns hier einen bemerkenswerten Fingerzeig für das Verständnis. Der Papst sagt⁴: 'Nos vero iam dicto Hlothario nepoti vestro apostolicas litteras mittere nequivimus, quia pro nefariis et illicitis negotiis ab illo abolendis, vobis plane auditis, excommunicatum habemus'.

Die Bedeutung ist hier zweifellos: Wir können an ihn nicht schreiben, weil wir ihn als Exkommunizierten betrachten⁵. Und so wird dem Sinne nach auch das 'Hlotharium excommunicatum esse superius intimavimus' aufzulösen sein: Wir teilten oben mit, 'dass Lothar ein Exkommunizierter (d. h. einem Exkommunizierten gleichzuachten) sei'; nicht: 'dass Lothar (feierlich) exkommuniziert worden sei'.

1) Vgl. oben S. 144, N. 1. 2) Durchaus entsprechend ist der bereits erwähnte Passus in J.-E. n. 2886 zu erklären. (S. S. 145, N. 3.) 3) Dass Waldrada in der soeben zitierten Stelle ausdrücklich miteinbezogen ist, erscheint mit Rücksicht darauf, dass erst am 2. Februar 866 tatsächlich die Exkommunikation feierlich über sie ausgesprochen wurde, als ein wichtiges Argument für unseren Beweis. 4) Migne CXIX, col. 1116. 5) Dümmler a. a. O. S. 172.

Für die Gründe, weshalb der Papst den König als Exkommunizierten betrachtete, darf man — abgesehen von der zweifellosen Hauptschuld, dem fortgesetzten Verkehr mit der Waldrada entgegen dem päpstlichen Gebot, — vielleicht auch an die alte Vorschrift des kanonischen Rechts denken, welche diejenigen, die mit Exkommunizierten verkehrten, gleichfalls von der Kommunion ausschloss¹. Dass Lothar früher mit den Exkommunizierten Balduin und Ingeltrud in Verbindung gestanden hatte, steht fest², wenn er selbst es auch später ableugnete³. So mochte der Papst, welcher den König so wohl durchschaute, ihm auch im Jahre 864 nicht ohne weiteres Glauben schenken, wenn jener ihm mitteilte, dass er seine früheren nächsten Verbündeten, die abgesetzten Bischöfe Gunthar und Theutgaud, mit dem Papste verwerfe^{4, 5}.

Sonach ist die Schwierigkeit, das Schreiben auf Grund von Kap. IV einzureihen, behoben; während die Annahme der feierlichen Exkommunikation eine zeitliche Einordnung überhaupt unmöglich machen würde, bildet die hier dargelegte Sachlage, dass Nikolaus den König Lotharingens nur als Exkommunizierten betrachtete, wenn auch keine positive Stütze für unsere Datierung des Schreibens, so doch durchaus kein Hindernis für dieselbe; denn wir sahen, dass Nikolaus in diesen Jahren von einer solchen Auffassung erfüllt war. Die bestimmte Datierung ist, wie oben geschehen, auf Grund der anderen erhaltenen Teile des Schriftstückes festzustellen.

Wir haben in unserer mittelalterlichen Geschichte einen Fall, welcher zu der Frage der Exkommunikation

1) Diesen Gesichtspunkt machte Nikolaus z. B. bei der Verurteilung Gunthars und Theutgauds neben ihren Hauptvergehen geltend: gegen die Kanones von Nicäa hätten sie mit der von Rom exkommunizierten Ingeltrud in kirchlicher Gemeinschaft gestanden. Vgl. Hauck a. a. O. S. 552 Anm. 2) Ann. Bertin, p. 60 sq.: Karl der Kahle will deshalb (und wegen seines Ehebruchs) nicht mit ihm kommunizieren. 3) MG. Epist. VI, 219, n. 7, Lothar an Nikolaus, 864. 4) MG. Epist. VI, 218. Vgl. auch die oben S. 146 zitierte Stelle aus J.-E. n. 2758, Migne CXIX, col. 874. — Wirklich finden wir Lothar vom Jahre 866 ab bereits wieder in Verbindung mit Gunthar, ohne dass derselbe vom Banne befreit war. Vgl. Parisot l. c. p. 287 sq.; Dümmler II, 140; Mühlbacher a. a. O. S. 526; ders., Reg. 1308 (1273) und 1314 (1279). 5) Aus allem Vorangegangenen geht übrigens hervor, dass tatsächlich Nikolaus wohl nahe daran gewesen ist, den König feierlich zu exkommunizieren. Dass man einen derartigen letzten Schritt im lothringischen Reiche als unmittelbar bevorstehend fürchtete, beweist ein Brief des Adventius von Metz an den Bischof Hatto von Verdun (MG. Epist. VI, 232; vgl. dort N. 3; ausserdem J.-E. n. 2829, Dümmler a. a. O. II, 155, Parisot l. c. p. 263 sq. 268).

König Lothars eine gute Parallele bietet. Mit der Exkommunikation Philipps von Schwaben hat es sich nach den neuen Darlegungen Haucks¹ ganz ähnlich verhalten, wie wir es hier für den lothringischen König zu beweisen versuchten. Auch er ist niemals feierlich und ausdrücklich exkommuniziert worden und wurde ursprünglich ebenfalls nur als Exkommunizierter angesehen²; zu jener Briefstelle, an welcher Innocenz III. an Richard von England schreibt³, 'er könne augenblicklich nicht in direkten schriftlichen Verkehr mit dem Herzog treten', weil er nämlich exkommuniziert ist, bietet der oben⁴ angeführte Satz aus dem Briefe Nikolaus' an Karl den Kahlen: '. . . Hlothario . . . apostolicas litteras mittere nequivimus, quia . . . excommunicatum habemus' einen nahezu genau entsprechenden Präzedenzfall. Eine Exkommunikation Lothars ist nur zum Unterschied von der Entwicklung der Ereignisse bei Philipp von Schwaben von der päpstlichen Seite niemals behauptet worden⁵. Für eine derartige Behauptung hätte in unserem Falle, zumal Lothar so frühzeitig starb, durchaus die politische Zweckmässigkeit gefehlt, während Innocenz III. gerade gestützt auf die angebliche Tatsache der Exkommunikation des Herzogs von Schwaben seine grossen Herrschaftspläne besser fördern zu können meinte.

1) 'Ueber die Exkommunikation Philipps von Schwaben' in den Berichten der philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 1904, S. 137—150. 2) a. a. O. S. 146—149. 3) Baluze, *Epistolarum Innocentii III.* t. I, 122; a. a. O. S. 147 f. zitiert. 4) S. 147. 5) Für die Gründe, weshalb bei Lothar II. die Exkommunikation nicht vollzogen wurde, vgl. Hauck, *KG.* II, 556. Doch möchten die Beziehungen des römischen Stuhles zu Kaiser Ludwig II. und die Rücksicht, welche der Papst bei vielen Gelegenheiten auf ihn nahm, hier neben seinen sonstigen politischen Rücksichten etwas mehr zu betonen sein, als es durch H. geschieht. War es doch wenige Jahre später auch derselbe Kaiser, welcher bei Hadrian II. die Lösung der Waldrada vom Bann in kurzer Frist durchsetzte. — Wir haben hier eine zweite Parallele zu der Sache Philipps von Schwaben: wenn er von Coelestin III. nicht feierlich exkommuniziert wurde, so hatte er das jedenfalls in erster Linie ebenso dem Einflusse und der Machtstellung seines kaiserlichen Bruders, Heinrichs VI., zu danken.